



Philosophische Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.04.2012

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005, jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.02.2007 (ABl. 2008, Nr. 1, S. 15) wird wie folgt geändert:

(1) Zu § 7

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) darf nicht mit dem Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte) kombiniert werden. Das Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) darf mit dem Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) nur dann kombiniert werden, wenn Italienisch im Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) nicht eine der beiden gewählten Sprachdomänen ist.“

(2) Zu § 8

In § 8 wird nach dem Terminus „Modulvorleistungen“ der Terminus „Studienleistungen“ eingefügt.

(3) Zu § 11

a. Der Titel des § 11 wird wie folgt geändert:

- „Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen“
- b. In § 11 Abs. 2 wird nach dem Terminus „Modulvorleistungen“ der Terminus „Studienleistungen“ eingefügt.

(4) Die Anlage Studienprogrammübersicht (gemäß § 8) erhält folgende Fassung:

Anlage
Studienprogrammübersicht: Bachelor Italianistik 60 Leistungspunkte

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Modulvor- leistungen</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Pflichtmodule								
Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/30	1.
Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/30	1.
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Italien und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/30	3.
Lingua italiana I (Livello base)	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur	0/30	1.
Lingua italiana II (Livello intermedio)	Ja	10	10	Nein	Nein	Teil- leistungen: Klausur und mündliche Prüfung	0/30	3.

Lingua italiana III (Livello avanzato)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	5/30	5.
Lingua italiana III S (Livello avanzato: italiano specifico)	Ja	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/30	5.
Wahlpflichtmodule								
Aufbaumodule (Module im Umfang von 20 LP, davon eine mündliche Modulleistung)								
Aufbaumodule Kulturwissenschaft (mindestens 5 LP)								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 1 - Kulturgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/30	4.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/30	5.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 3 - Kulturkontakt und Kulturvergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/30	4.
Aufbaumodul Literaturwissenschaft (mindestens 5 LP)								
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 1 - Ältere und mittlere italienische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/30	5.
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 - Neuere italienische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/30	2. oder 4.
Aufbaumodul Italienische	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/30	2. oder 4.

Literaturwissenschaft 3 - Analyse und Interpretation						oder mündliche Prüfung		
Aufbaumodul Sprachwissenschaft (mindestens 5 LP)								
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1 - Sprachgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/30	5.
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2 - Sprachsystematik	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/30	2. oder 4.
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 3 - Sprachverwendung	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/30	2. oder 4.

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2012/2013 ihr Studium in diesem Studienprogramm aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18.04.2012 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.11.2012.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 20. November 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor